

öffentliche Sitzung

Federführend: 1.3 - Zentrale Dienste, Organisation	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge: Datum Gremium 15.12.2015 Rat der Stadt Alsdorf	
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung.

Darstellung der Sachlage:

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf ist seit dem 01.01.2008 in Kraft. Die zwischenzeitlich eingetretenen Personal- und Sachkostensteigerungen erfordern eine Anpassung der Gebührenhöhe.

Auch der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat seine Mustersatzung unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten eines Arbeitsplatzes inzwischen entsprechend angepasst.

In den zurückliegenden Monaten wurde die Verwaltungsgebührensatzung hausintern überarbeitet. Unter Beteiligung aller Dienststellen wurden Gebührenhöhen auf den Prüfstand gestellt und größtenteils an die Vorschläge der Mustersatzung angeglichen. Auch wurden weitere Gebührentatbestände explizit in die Anlage zur Satzung aufgenommen.

Der Vorschlag für die neue Verwaltungsgebührensatzung ist als **Anlage 1** beigefügt. In der **Anlage 2** sind die Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Satzung in Form einer Synopse gegenübergestellt.

Darstellung der Rechtslage:

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt in weiten Bereichen auch für die Tätigkeiten der Städte und Gemeinden. Sie gilt jedoch nicht für die Kosten der Gemeinden in Angelegenheiten der Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2.1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren erheben.

Nach § 4 Abs. 2 KAG sind Gebühren „Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.“

Gemäß § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung werden Mehreinnahmen erwartet, die aktuell nicht näher beziffert werden können, da bisher die Erträge aus allen Gebührensatzungen auf einem Sachkonto vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2016 werden die Erträge aus der Verwaltungsgebührensatzung separat auf dem Sachkonto 431200 vereinnahmt. Die Verwaltung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 hierzu berichten.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Anlage 1: Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 2: Synopse mit den Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Fassung

	gez. Kahlen	gez. Lo Cicero-Marenberg
<hr/> Bürgermeister	<hr/> Erster Beigeordneter	<hr/> Technische Beigeordnete
<hr/> Dezernent	<hr/> Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	<hr/> Technischer Betriebsleiter ETD
gez. Hafers	gez. Rosenkranz	
<hr/> Kämmerer	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom __.__.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am _____ folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Alsdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Alsdorf auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der z.Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Alsdorf vom __.__.2016**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 - für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format A4 - im Format A3 - im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen - je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) - je angefangene halbe Stunde	25,00

		10 460
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	a) Vorbereitende/begleitende Arbeiten im Rahmen der Bauleitplanung , die für die Umsetzung von gewinnorientierten Bauvorhaben eines Investors erforderlich werden - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00 32,50 28,50
	b) Vorbereitende Arbeiten zum Abschluss von Erschließungsverträgen mit privaten Erschließungsträgern, die die Umsetzung von gewinnorientierten Privatvorhaben oder das Ziel einer gewinnorientierten Vermarktung von Baugrundstücken verfolgen - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00 32,50 28,50
	c) Abnahmen, Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00 32,50 28,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen, Bauleitungen und Auszüge, technische Arbeiten etc. , und zwar für	
	a) Büroarbeiten - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00 32,50 28,50
	b) Außenarbeiten - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	39,00 32,50 28,50

		10 460
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, Materialien etc.	20,50
	Die Gebühren zu 9. a) - c) und 10. a) - b) basieren auf den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales -56-36.08.09- vom 02.09.2014.	
11.	Vergabe von Hausnummern - für jeden Bescheid	25,00
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) pro Stück DIN A 4	7,00
	b) pro Stück DIN A 3	8,50
	c) pro Stück DIN A 2	10,50
	d) pro Stück DIN A 1	12,50
	e) pro Stück DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag	6,00
16.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften - je angefangene Seite	0,70
17.	Familiengeschichtliche Auskünfte - je angefangene halbe Stunde	24,00
18.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs im Standesamt , wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist	12,00
19.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	6,00
20.	Eintragungen für Kanal- und Straßenhöhen in eingereichte Pläne und Skizzen - je Plan und Skizze - bei Überprüfung an Ort und Stelle je Plan und Skizze	12,00 48,00

		10 460
21.	Schriftliche Auskünfte über KAG- und Erschließungsbeiträge - je Anfrage	15,00
22.	Schriftliche Auskünfte , zu deren Erteilung durch die jeweiligen Sachbearbeiter ein Zeitraum von mehr als einer Halbstunde benötigt wird - je angefangene halbe Stunde	24,00
23.	Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten , für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörden (Dienststellen) wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen - je angefangene halbe Stunde	24,00
24.	Bereitstellung von Akten aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme und Beratung - pro beantragter Akteneinsicht	20,00
25.	Ausleihe der folgenden Gegenstände	
	a) Absperrgitter und Absperrmaterial je Ausleihe	9,00
	b) Fahnen je Ausleihe	9,00
	c) Rednerpult je Ausleihe	25,00

Synopse der vorgeschlagenen neuen Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 2

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Neufassung	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.05.2007 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am __.__.2015 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB</p>
<p>§ 1 Gebührenpflichtige besonderen Leistungen</p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Alsdorf Verwaltungsgebühren.</p> <p>Die Erhebung von Gebühren aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften bleibt von dieser Verwaltungsgebührensatzung unberührt.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen</p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Alsdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB</p>
<p>§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.</p> <p>(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.</p> <p>(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.) 	<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.). 	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Alsdorf auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>inhaltlich unverändert, nur redaktionell angepasst</p>
<p>§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.</p>	<p>§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.</p>	<p>inhaltlich unverändert, nur redaktionell angepasst</p>
<p>§ 6 Gebührenschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. 	<p>§ 6 Gebührenschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. 	<p>unverändert</p>

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.</p> <p>(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.</p> <p>(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB</p>
<p>§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.</p>	<p>§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 Beitreibung</p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der z.Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>§ 9 Beitreibung</p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der z.Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 09.10.2001 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007 außer Kraft.</p>	

Synopsis der vorgeschlagenen Anpassungen der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (alt) in €	Gebühr (neu) in €	Bemerkungen
1.	Vervielfältigungen und Auszüge			
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40	0,70 0,40	Anpassung an Mustersatzung
b)	Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	0,85	0,90	Anpassung an Mustersatzung
c)	Farbkopien und –ausdrucke - im Format A4 - im Format A3 - im Format A2	1,10 1,60 2,60	1,20 1,70 2,70	Anpassung an Mustersatzung
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00	9,00	Anpassung an Mustersatzung
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse			
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	2,50	Anpassung an Mustersatzung
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	3,75	4,20	Anpassung an Mustersatzung
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00	Anpassung an Mustersatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (alt) in €	Gebühr (neu) in €	Bemerkungen
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) - je angefangene halbe Stunde	20,00	25,00	Anpassung an Mustersatzung In der aktuellen Satzung stand (versehentlich) „je angefangene Stunde“
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	3,00	Anpassung an Mustersatzung
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50	5,00	Anpassung an Mustersatzung
7.	Feststellungen aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00	Anpassung an Mustersatzung
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50	4,00	Anpassung an Mustersatzung
9.	a) Vorbereitende/begleitende Arbeiten im Rahmen der Bauleitplanung , die für die Umsetzung von gewinnorientierten Bauvorhaben eines Investors erforderlich werden - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde		39,00 32,50 28,50	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren
	b) Vorbereitende Arbeiten zum Abschluss von Erschließungsverträgen mit privaten Erschließungsträgern, die die Umsetzung von gewinnorientierten Privatvorhaben oder das Ziel einer gewinnorientierten Vermarktung von Baugrundstücken verfolgen - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde		39,00 32,50 28,50	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (alt) in €	Gebühr (neu) in €	Bemerkungen
	c) Abnahmen, Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde 	22,00	39,00 32,50 28,50	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen, Bauleitungen und Auszüge, technische Arbeiten etc., und zwar für			
	a) Büroarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde 	22,00	39,00 32,50 28,50	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren
	b) Außenarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - höherer Dienst je angefangene halbe Stunde - gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde - mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde 	22,00	39,00 32,50 28,50	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, Materialien etc. je angefangene halbe Stunde	13,00	20,50	Anpassung an Mustersatzung
	Die Gebühren zu 9. a) - c) und 10. a) - b) basieren auf den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales -56-36.08.09- vom 02.09.2014.			

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (alt) in €	Gebühr (neu) in €	Bemerkungen
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - für die ersten 40 Seiten je Seite - für jede weitere Seite - höchstens jedoch insgesamt	0,35 0,25 150,00		Es wird vorgeschlagen, diese Tarif-Nr. zu streichen, da Vergabeunterlagen mittlerweile ausschließlich digital abgegeben werden und eine Gebühr hierfür nicht erhoben werden darf.
11.	Vergabe von Hausnummern - für jeden Bescheid		25,00	Gebühr in Mustersatzung und in der bisherigen Satzung nicht enthalten. Vorschlag des FG 4.1 vom 29.09.2015
12.	Lichtpausen und Plots			
	a) pro Stück DIN A4	7,50	7,00	Anpassung an Mustersatzung
	b) pro Stück DIN A3	8,50	8,50	
	c) pro Stück DIN A2	10,50	10,50	
	d) pro Stück DIN A1	12,50	12,50	
	e) pro Stück DIN A0	14,50	14,50	
	Für transparente Lichtpausen und farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben			Die Verdoppelung der Gebühr für transparente Lichtpausen und farbige Plots ist in der bisherigen Satzung nicht vorgesehen.
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung - je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00	Anpassung an Mustersatzung
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten	7,50	8,00	Anpassung an Mustersatzung
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag		6,00	Anpassung an Mustersatzung; in aktueller Satzung bisher nicht enthalten
16.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften - je angefangene Seite	0,60	0,70	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Es wird vorgeschlagen, die Höhe analog Nr. 1 a) anzupassen.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (alt) in €	Gebühr (neu) in €	Bemerkungen
17.	Familiengeschichtliche Auskünfte - je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Textliche Anpassung. Höhe angepasst analog Tarif-Nrn. 3, 7, 9 usw.
18.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs im Standesamt , wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist	11,00	12,00	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Vorgeschlagene feste Gebührenhöhe entspricht einer Suchzeit von 15 Minuten. Zusatz „im Standesamt“ zur Klarstellung eingefügt.
19.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	4,00	6,00	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Anpassung der Gebührenhöhe analog Tarif-Nr. 15
20.	Eintragungen für Kanal- und Straßenhöhen in eingereichte Pläne und Skizzen - je Plan und Skizze - bei Überprüfung an Ort und Stelle je Plan und Skizze	11,00 45,00	12,00 48,00	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Vorgeschlagen wird eine Anpassung analog der angepassten Halb-Stundensätze (von 22,00 auf 24,00 €) u.a. bei Tarif-Nrn. 3, 7 usw.
21.	Schriftliche Auskünfte über KAG- und Erschließungsbeiträge - je Anfrage		15,00	Gebühr in Mustersatzung und bisheriger Satzung nicht enthalten. Vorschlag des FG 4.1
22.	Schriftliche Auskünfte , zu deren Erteilung durch die jeweiligen Sachbearbeiter ein Zeitraum von mehr als einer Halbstunde benötigt wird - je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Vorgeschlagen wird eine Anpassung analog der angepassten Halb-Stundensätze u.a. bei Tarif- Nrn. 3, 7 usw.
23.	Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten , für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörden (Dienststellen) wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen - je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00	Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Vorgeschlagen wird eine Anpassung analog der angepassten Halb-Stundensätze u.a. bei Tarif- Nrn. 3, 7 usw.
24.	Bereitstellung von Akten aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme und Beratung - pro beantragter Akteneinsicht		20,00	Gebühr in Mustersatzung und bisheriger Satzung nicht enthalten. Vorschlag des FG 2.2

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (alt) in €	Gebühr (neu) in €	Bemerkungen
25.	Ausleihe der folgenden Gegenstände			Gebühr in Mustersatzung nicht enthalten. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr analog Tarif-Nr. 1 d) anzupassen und pauschal 15 Minuten Zeitaufwand für die Ausleihe anzusetzen. Die Anpassung der Gebühr für die Ausleihe des Rednerpultes erfolgt aufgrund des erhöhten Zeit- und Personaleinsatzes beim Transport.
a)	Absperrgitter und Absperrmaterial je Ausleihe	8,00	9,00	
b)	Fahnen je Ausleihe	8,00	9,00	
c)	Rednerpult je Ausleihe	8,00	25,00	